



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Bedarf konkreter Formulierung von Einwirkungen und Krankheitsbildern bereits in der Bezeichnung einer Berufskrankheit

Aktuell seit 25.06.2026 12:50:12

Angegeben von:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) (R004506) am 25.06.2026

Beschreibung:

Die Anpassung wird grundsätzlich begrüßt. Darüber hinaus bekräftigt die DGUV die bereits im Weißbuch Berufskrankheiten der DGUV veröffentlichte Position, Einwirkungen und Krankheitsbilder bereits in der Bezeichnung einer Berufskrankheit so konkret wie möglich zu formulieren und nach Möglichkeit auch Dosis-Grenzwerte anzugeben. Die mit der Präzisierung des § 9 Absatz 5 Berufskrankheiten-Verordnung angestrebte Klarstellung zum Umfang der von der Vertraulichkeit umfassten Unterlagen des Ärztlichen Sachverständigenbeirates Berufskrankheiten wird begrüßt.

Zu Regelungsentwurf

1. Referentenentwurf:

Siebte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 23.03.2026

Federführendes Ministerium: BMAS [alle RV hierzu]

Betroffene Interessensbereiche (2)

Sonstiges im Bereich "Soziale Sicherheit" [alle RV hierzu]

Unfallversicherung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

BKV [alle RV hierzu]